

§ 3  
Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt erfolgenden Lieferungen.

Berlin, den 27. April 1956

Ministerium der Finanzen  
**R u m p f**  
Minister

**Preisordnung Nr. 575.**  
— **Anordnung zur Änderung der Preis-**  
**anordnung Nr. 444 —**  
**Vom 3. Mai 1956**

§ 1  
Der § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 der Preisordnung Nr. 444 vom 12. September 1955 — Anordnung über die Neuregelung der Preise und Handelsspannen für Baustoffe (GBl. I S. 691) erhalten folgende Fassung:

„Lieferungen von Baustoffen an alle volkseigenen und gleichgestellten Betriebe, Haushaltsorganisationen, private Baubetriebe, Betriebe des Bauhandwerks sowie Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks und Einkaufs- und Lieferungs-genossenschaften des Bauhandwerks sind frachtfrei Empfangsstation zu den in der Preisliste zu dieser Preisordnung vorgesehenen Preisen vorzunehmen.

Hierunter fallen nicht die Lieferungen durch Handwerksbetriebe, die gemäß Preisverordnung Nr. 219 vom 4. Januar 1952 — Verordnung über die Preisbildung im Betonstein- und Terrazzo-Handwerk (GBl. S. 47) abrechnen.“

§ 2  
Diese Preisordnung tritt am 20. Mai 1956 in Kraft. Sie gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge bei Lieferungen ab 20. Mai 1956.

Berlin, den 3. Mai 1956

Ministerium für Aufbau  
I. V.: **W o l f**  
Stellvertreter des Ministers

**Vierte Durchführungsbestimmung\***  
**zur Verordnung über Vergütungen für**  
**Metalleinsparungen.**

**Vom 24. April 1956**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492) wird folgendes bestimmt:

§ 1  
Der § 1 Abs. 1 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 23. August 1955 zur Verordnung über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. I S. 602) wird wie folgt geändert:

„Bei Einsparung von Aluminium, legiertem Stahl und Stahlguß, Temperguß, unlegiertem Stahl und Stahlguß sowie Gußeisen ist kein Sondernutzen mehr zu berechnen.

Der Sondernutzen für die Einsparung von Magnesium wird auf 10 DM je kg festgesetzt.“

\* 3. DB (GBl. I 1955 S. 602)

§ 2  
Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt für sämtliche Einsparungsvorschläge und -Verpflichtungen, die bis zum Tage des Inkrafttretens noch nicht realisiert worden sind.

Berlin, den 4. April 1956

Staatliche Plankommission  
I. V.: **K i r s t e n**  
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung**  
**über die Gültigkeit von Ausweisen im Gebiet der**  
**Deutschen Demokratischen Republik.**

**Vom 20. April 1956**

§ 1  
(1) Als Personalausweise im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090) gelten außer den in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Personalausweisen folgende Personalpapiere:

- a) Bescheinigungen der Deutschen Volkspolizei über die Beantragung, oder die ständige oder zeitweilige Einziehung eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik;
- b) Bescheinigungen der Deutschen Volkspolizei über den Verlust eines Personalausweises der Deutschen Demokratischen Republik;
- c) Personalbescheinigungen der Deutschen Volkspolizei;
- d) Bescheinigungen der Deutschen Volkspolizei, die einen kurzfristigen Aufenthalt in der Deutschen Demokratischen Republik mit örtlicher Begrenzung gestatten;
- e) Personalausweise, die von der SDAG-Wismut ausgestellt und von der Deutschen Volkspolizei gesiegelt sind;
- f) Dienstbücher der Deutschen Volkspolizei; Dienstbücher der Dienstzweige des Ministeriums für Staatssicherheit; Dienstausweise des Ministeriums für Nationale Verteidigung und der Nationalen Volksarmee;
- g) Diplomatenausweise der Deutschen Demokratischen Republik und Ausweise für nicht diplomatische Mitarbeiter der bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen Vertretungen.

(2) In Gebieten, in denen die Einreise oder der Aufenthalt einer besonderen Erlaubnis bedarf, gilt der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik nur in Verbindung mit einem Passierschein oder einer Erlaubnis zum Aufenthalt in diesen Gebieten.

§ 2  
Für deutsche Staatsangehörige, die in Westdeutschland oder Westberlin wohnen und in die Deutsche Demokratische Republik einreisen, gelten als Personalausweise im Sinne der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Ausgabe von Personalausweisen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 1090) folgende Personalpapiere:

- a) für westdeutsche Bürger die örtlich und zeitlich begrenzten Aufenthaltsgenehmigungen der Deutschen Demokratischen Republik in Verbindung mit einem für Westdeutschland gültigen Personalausweis oder Reisepaß;